

Satzung des Vereins KönigsGarten

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „KönigsGarten“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz „e.V.“ ergänzt, also „KönigsGarten e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Gau-Odernheim, er wurde am 05.05.2021 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Weiterentwicklung und Erprobung einer sozial und ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft.

Dazu gehören:

- a) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, des Boden- und Grundwasserschutzes, der Landschaftspflege und der ökologischen und nachhaltigen Pflanzen- und Tierzucht
 - b) die Erprobung von ökologischer, klimaangepasster und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber
 - c) die Förderung von Biodiversität und der Schutz gefährdeter Nutzpflanzen, Nutzierrassen und Bewahrung von Kulturtechniken
 - d) die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau und Tierhaltung sowie Konsum und Ernährung sich auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.
 - e) die Schaffung von Bewusstsein für regionale und saisonale Ernährung
 - f) die Förderung von Austausch zwischen landwirtschaftlichen Produzenten und Konsumenten
 - g) die Förderung basisdemokratischer und solidarischer Organisationsformen und deren Einübung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Vermittlung und Einübung von Kenntnissen und Fertigkeiten der ökologischen Pflanzen- und Tierzucht
 - b) Erfahrungsangebote im Bereich des Naturschutzes, Gartenbaus und der Landwirtschaft
 - c) gemeinschaftliche Anwendung von Kulturtechniken zur Lebensmittelproduktion, -konservierung und Zubereitung
 - d) Erhaltungszucht und Nutzung alter und samenfester Nutzpflanzen, Verzicht auf gentechnikverändertes Saat-/Pflanzgut
 - e) den minimalinvasiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Schutz des Grundwassers durch angepasste Bewässerung und Schutz des Bodens vor Erosion und Auswaschung
 - f) Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der biologischen Landwirtschaft
 - g) Schaffung Praktikantenstellen und Angebot von Workshops zur Verbreitung des Wissens um das Berufsbild des Gärtners bzw. Landwirts
 - h) Erfahrungs-/Entwicklungsangebote für Kinder und Jugendliche
 - i) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und öffentliche Veranstaltungen

- j) Erprobung neuer solidarischer und basisdemokratischer Kommunikations- und Organisationsformen
 - k) Schutz und Gewährung individueller Freiheiten, insbesondere aktiver Schutz vor Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung von Benachteiligten
 - l) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung
 - m) Vernetzung und Wissensaustausch.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
 - (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Bei Bedarf und Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliches Mitglied
 - b) Fördermitglied
- (2) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Eine weitergehende Unterstützung durch Geldbeträge oder Sachleistungen ist Ihnen nicht verwehrt. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie fördern die Vereinstätigkeit insbesondere durch Geldbeiträge, Sachleistungen oder Dienstleistungen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und sich hierzu bekennt.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme, alternativ kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme beschließen. Ein Recht auf Aufnahme gibt es nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand frühestens zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Abweichend davon kann der Vorstand im begründeten Ausnahmefall durch Mehrheitsbeschluss einem Austritt im laufenden Geschäftsjahr zustimmen.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder bei Vorlage wichtiger Gründe, kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied kann

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft (Aussetzung der Rechte und Pflichten).

§ 4 – Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein geeignetes Zahlungsverfahren für alle Mitglieder verbindlich festlegen. Verweigert ein Mitglied das festgelegte Zahlungsverfahren, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss das betroffene Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) das Forum (§ 7)
- c) der Vorstand (§ 8)

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Sie gibt sich eine Vereinsordnung, die die Aufgabenverteilung sowie die Rechten und Pflichten der Mitglieder regelt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Sitzung der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- (6) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das Stimmrecht kann durch die Vertretung ausgeübt werden.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Darüber hinaus gilt für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein, dazu ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen, z.B. durch Versand oder Aushang.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Festsetzung und Änderung der Vereinsordnung
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts (Sach- und Finanzbericht) und des Berichts der Rechnungsprüfung

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- f) Entlastung der Kassenwarte
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Beschlussfassung
- i) Änderung der Satzung
- j) Auflösung des Vereins

§ 7 – Forum

- (1) Das Forum ist eine selbstverwaltete Gruppe von Mitgliedern, die aktiv an der Umsetzung der Vereinszwecke und der Weiterentwicklung des Vereins arbeitet. Alle Mitglieder des Vereins können im Forum mitwirken, die ein regelmäßiges und dauerhaftes Engagement beabsichtigen. Angestellte des Vereins und Kooperationspartner des Vereins, wie z.B. Landwirte können auch ohne Vereinsmitgliedschaft im Forum mitwirken. Das Forum führt eine Liste seiner Mitglieder und eventuell gebildeter Arbeitskreise. Das Forum kann einen oder mehrere Sprecher aus seinen Reihen bestimmen.
- (2) Das Forum berät den Vorstand und kann, vertreten durch die Sprecher, an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Das Forum hat kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen, hat jedoch Rede- und Antragsrecht, sowie ein Anspruch von Protokollierung der Beratungsergebnisse.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird nach außen vom Vorstand, jeweils in Alleinvertretungsrecht, vertreten. Für Geldgeschäfte bei einem Umfang von mehr als 500 Euro sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Funktionen des Vorstands sind:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart
 Funktion c) und d) können in Personalunion ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember des übernächsten Kalenderjahres gewählt. Eine Blockwahl ist möglich und eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, so muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied geht auf das neue Vorstandsmitglied über, sodass die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder zum selben Zeitpunkt endet.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Über Sitzungsverläufe und Beschlüsse des Vorstandes ist eine

Niederschrift anzufertigen, die mindestens vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(6) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) Einladung zur Mitgliederversammlung
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Vertretung des Vereins nach außen
- d) Vorlage des Jahresberichtes (Sach- und Finanzbericht)
- e) Aufnahme neuer Mitglieder und die Verwaltung der Mitglieder

§ 9 – Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 – Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Pflanzenzucht.

§ 12 – Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen und verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 – Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.